

Berlin, den 13.4.2011

---

## **Pressemitteilung von EFET Deutschland zum Evaluierungsbericht "Ausgleichs- und Regelenergiesystem Gas" der Bundesnetzagentur<sup>1</sup>**

---

EFET Deutschland begrüßt den umfassenden Bericht der Bundesnetzagentur zum Regel- und Ausgleichsenergiesystem Gas. Neben dem jährlichen Monitoringbericht liefert dieser Bericht umfassende Daten zur Bewertung des Status Quo und der Entwicklung des Gasmarktes in Deutschland bis heute. Den Schlussfolgerungen, die daraus gezogen werden, kann aus Handelssicht jedoch nur bedingt entsprochen werden. Dem zu erwartenden Konsultationsverfahren zu den einzelnen Handlungspunkten sehen wir mit Spannung entgegen.

Die Bundesnetzagentur sieht im Hinblick auf den für 2013 anstehenden „Network Code Balancing“ keine dringende Notwendigkeit zu grundlegenden Änderungen – EFET Deutschland teilt die Ansicht, bei grundlegenden Änderungen vorsichtig zu sein, merkt aber gleichzeitig an, dass dies nicht bedeutet, dass das System in seiner jetzigen Form nicht verbesserungswürdig ist. „Das bestehende System ist eingeführt und wird von allen Marktteilnehmern praktiziert“ (S. 170) - das ist richtig, liegt aber in der Natur der Sache: einer Festlegung sind alle Marktteilnehmer gleichermaßen unterworfen.

Zu den einzelnen Vorschlägen der Bundesnetzagentur zur Weiterentwicklung des Regel- und Ausgleichsenergieregimes nimmt EFET Deutschland wie folgt Stellung:

- **Umsetzung § 23 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)**

EFET Deutschland spricht sich weiterhin gegen die Einführung eines Toleranzbands von 5 Prozent aus. Wir teilen die Befürchtungen des Gesetzgebers im Rahmen der Erarbeitung der GasNZV 2010, dass es dadurch zu einem erhöhten Einsatz von Regelenergie kommen wird. Die Bundesnetzagentur hat - um berechnete Bedürfnisse des Marktes angemessen zu berücksichtigen - mit § 50 Abs. 1 Nr. 9 GasNZV die Möglichkeit bekommen, die Toleranz von Anfang an auf Null zu setzen, und sollte dies auch tun. Insbesondere vermindert die Toleranzmenge den Anreiz des Bilanzkreisverantwortlichen, seinen Bilanzkreis möglichst exakt zu steuern.

---

<sup>1</sup> Der Bericht ist einsehbar unter

<http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/195988/publicationFile/10503/BerichtAusgleichRegelEnergieSysGaspdf.pdf>

- **Ausweitung der an der Umlage beteiligten Kundengruppen und Ausspeisepunkte**

EFET Deutschland spricht sich – auf Basis einer ansonsten weitgehend unveränderten GABi Gas – gegen die Ausweitung der Regelenergieumlage aus. Insbesondere die Verbreiterung der Umlage auf alle Exitpunkte ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Einlagerung in Speicher, also die Bereitstellung von Regelenergie schlechthin, mit der Regelenergieumlage zu beaufschlagen, entbehrt einer Logik. Dasselbe gilt für Grenzübergangspunkte, an denen von Händlern zum wesentlichen Teil der Transport als Band durchgeführt wird, das heißt mit 24 gleichen Stundenwerten pro Tag. Regelenergie wird hierbei eher nicht verursacht.

Auch die Ausweitung der Regelenergieumlage auf RLMoT-Kundengruppen ist nicht sachgerecht. In diesem Fall besteht für die fragliche Kundengruppe (RLMoT aufgrund des vorgenommenen Fallgruppenwechsels) keinerlei Anreiz mehr, sich um eine korrekte stündliche Strukturierung zu bemühen – und damit um unmittelbare Unterstützung des Gesamtsystems. Auch sollte berücksichtigt werden, dass sich Transportkunden im Vertrauen auf das bestehende System - welches im Übrigen erst vor relativ kurzer Zeit eingeführt wurde und mit erheblichen Implementierungskosten verbunden war – mit entsprechenden Infrastrukturen ausgestattet und komplexe Prozesse eingeführt haben. Die Ausweitung der umlagefähigen Basis würde zwar zwangsläufig zur Senkung der spezifischen Regelenergieumlage beitragen, jedoch nicht zur Senkung der Gesamtsystemkosten. Die tatsächlichen Fehler des Systems im Hinblick auf den hohen Regelenergiebedarf wären dadurch lediglich verschleiert.

- **Standardisierung der Regelenergieprodukte**

EFET Deutschland begrüßt die Bestrebungen, externe Regelenergieprodukte zu vereinheitlichen und dies gegebenenfalls durch regulatorische Maßnahmen gegenüber den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) zu beschleunigen. Gleichzeitig sehen wir die Notwendigkeit, dass die MGV verstärkt Regelenergie über den Großhandelsmarkt beschaffen. Bisher ist dies je nach MGV für weniger als die Hälfte der zu beschaffenden Regelenergiemengen der Fall. Wir sehen hier bei allen MGV wie die Bundesnetzagentur auch Verbesserungsbedarf, wobei wir auch anerkennen, dass die marktseitige Beschaffung bei NetConnect Germany (NCG) relativ gesehen stark ausgeprägt ist.

Die Daten der Bundesnetzagentur zeigen auch deutlich, dass es Unterschiede bei der Beschaffung von externer Regelenergie über Plattformen gibt. Während über Gaspool 31 Marktteilnehmer Produkte anbieten, gibt es bei NCG nur 17 Anbieter. Im Gaswirtschaftsjahr 2009/2010 hatte ein Anbieter bei NCG einen Marktanteil bei Kaufmengen von über 50 Prozent, im L-Gas-Marktgebiet von Open Grid Europe (OGE) sogar von 92 Prozent. Das bestätigt unsere Auffassung, dass es einerseits im Bereich L-Gas-Regelenergie zu wenig Wettbewerb gibt und andererseits Produkte in einigen Marktgebieten offensichtlich derart gestaltet sind, dass nicht viele Marktteilnehmer die geforderten Produkte auf den Plattformen anbieten können. Die von der Bundesnetzagentur gepriesene Alternative der Beschaffung via TTF lehnen wir in ihrer derzeitigen Form allerdings ab, da sie den MGV in die Rolle eines Kapazitätsbuchers bringt und dieser damit im Wettbewerb zu Marktteilnehmern steht – der MGV übernimmt Funktionen, die Marktteilnehmer besser übernehmen könnten.

Sofern sich der Regelenergiebedarf im L-Gas-Marktgebiet als unverhältnismäßig hoch herausstellt, sollte dies im Sinne der Systemstabilität zum Anlass genommen werden, nicht an vorübergehenden, virtuellen Lösungen festzuhalten, sondern das langfristige Ziel der physischen Umstellung der Netzteile schnellstmöglich voranzutreiben (Umrüstung von L-Gas-Teilnetzen in H-Gas-Teilnetze).

- **Verbesserung der Transparenz**

Wir begrüßen die Sichtweise der Bundesnetzagentur (S. 169, Ziffer 7), durch weitergehende Veröffentlichungspflichten zum Beispiel die Nachvollziehbarkeit der Regenergieumlage zu verbessern. Wie wir schon im Konsultationsverfahren zur Umsetzung der Transparenzvorschriften der EU-FernleitungsVO dargestellt haben, sollten die Fernleitungsnetzbetreiber weiterhin beispielsweise die einzelnen Buchungsposten des Regel- und Ausgleichsenergieumlagekontos veröffentlichen. Eine Einschränkung der Veröffentlichungspflichten wäre nicht nachvollziehbar.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die von der Bundesnetzagentur geplante Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Veröffentlichung des Systemzustands.<sup>2</sup> Der Bericht schlägt keinerlei Maßnahmen in Bezug zur Bildung der Ausgleichsenergieentgelte vor: sinnvoll wäre hier eine stärkere Orientierung der Ausgleichsenergiepreise an den Beschaffungskosten des MGV, die transparent dargelegt werden müssen. Damit geht notwendigerweise eine stärkere Kopplung der Ausgleichsenergiepreise an Marktpreise durch weitestgehende Verlagerung der Regenergiebeschaffung in den liquiden Markt für Standardprodukte am jeweiligen virtuellen Handelspunkt über die Börse einher (Day-Ahead- und Within-Day-Markt) – in Marktgebieten ohne liquiden Markt schlagen wir weiterhin eine Preiskorborientierung für die Ausgleichsenergiepreisberechnung vor, um auch hier eine näherungsweise Kopplung an Marktpreise zu gewährleisten (L-Gas). Das Verfahren zur Bestimmung der Spreizung des Ausgleichsenergiepreises (derzeit Faktor 0,9 bzw. 1,2) ist dagegen weitgehend auf eine kontinuierliche Anpassung an den jeweiligen Spread zwischen Markt- und Grenzübergangspreisen angewiesen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dirk-Christof Stüdemann  
Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas



Joachim Rahls  
Stellv. Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas

---

<sup>2</sup> vgl. die Stellungnahme von EFET Deutschland zum Leitfaden zur Anwendung der Transparenzvorschriften aus der neuen FernleitungsVO, Punkt I (8): Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu dem im Netz befindlichen Gasvolumen bzw. aggregierten Ausgleichstatus aller Nutzer